



Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Der Präsident

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

An
den Lesben- und Schwulenverband
Bundesgeschäftsstelle
Herrn Bruns
Hülchrather Str. 4
50670 Köln

TEL +49(0)611 55-12362

FAX +49(0)611 55-45025

BEARBEITET VON Jacke, KOK

E-MAIL ITD-S@bka.bund.de

AZ ITD-S - 2014-0000051759

DATUM **02.02.2015**

Sehr geehrter Herr Bruns,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13.12.2014.

Gemäß § 7 Abs. 8 BKAG kann das Bundeskriminalamt in den Fällen, in denen in einer Datei bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundene Hinweise (PHW) speichern, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Beamten erforderlich sind.

Bloße Speicherungen von PHW ohne (kriminal-)polizeilichen Zusammenhang (z. B. nur aufgrund einer HIV-Infektion) werden nicht vorgenommen.

1. Zunächst interessiert uns, ob unter das Merkmal „Ansteckungsgefahr“ auch Personen fallen, die mit HIV infiziert oder die an AIDS erkrankt sind.

Der PHW „Ansteckungsgefahr“ darf nur dann vergeben werden, wenn der Betroffene unter einer näher bestimmten Krankheit leidet.

Zur Vergabe erforderlich ist, dass die Hinweise von einem Arzt oder einer anderen öffentlichen Stelle auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes oder einer entsprechenden ärztlichen Unterlage (Gesundheitsamt, Verwaltungsbehörde, Justizvollzugsanstalt u. ä.) oder dem Betroffenen selbst vorliegen. Die Vergabe des PHW „Ansteckungsgefahr“ ist auch zulässig soweit eine HIV-Infektion vorliegt.

Ob der Betroffene darüber hinaus an AIDS erkrankt ist, ist für die Vergabe des PHW „Ansteckungsgefahr“ nicht von Belang. Eine gesonderte Aufschlüsselung erfolgt nicht.

2. Wenn ja, wie viele Personen, die mit HIV infiziert oder an AIDS erkrankt sind, sind derzeit beim Bundeskriminalamt gespeichert.

Wie unter Antwort zu 1. geschildert, wird lediglich der Wert „Ansteckungsgefahr“ in den Dateien des polizeilichen Informationssystems gespeichert. Eine namentliche Speicherung der Krankheit erfolgt nicht. Mangels eines entsprechenden Datenbestandes in Dateien des BKA ist eine Auswertung nach einer bestimmten Krankheit somit nicht möglich.

3. Aus welchen Rechtsvorschriften ergibt sich, dass eine HIV-Infektion unter den personengebundenen Hinweis „Ansteckungsgefahr“ fällt?

Die Speicherung des PHW „Ansteckungsgefahr“ erfolgt auf Grundlage des § 7 Abs. 8 BKAG. Die für die Vergabe des PHW „Ansteckungsgefahr“ erforderlich gehaltenen Krankheiten sind festgelegt (siehe Antwort zu Frage 4.).

4. Wenn es solche Rechtsvorschriften nicht gibt, wer hat entschieden, dass eine HIV-Infektion unter den personenbezogenen Hinweis „Ansteckungsgefahr“ fällt?

Die einschlägige Rechtsgrundlage zur Speicherung von PHW zur Eigensicherung ist § 7 Abs. 8 BKAG. Krankheiten, die zur Vergabe des PHW führen können, sind in einem Leitfaden geregelt, der in den polizeilichen Fachgremien abgestimmt wurde. In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Robert Koch-Institut in Berlin wurden die Vergabekriterien festgelegt.

5. Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen werden den Beamten ermöglicht, die sie sonst nicht anwenden, wenn ihnen aufgrund der beim Bundeskriminalamt gespeicherten Daten bekannt ist, dass eine Person HIV-infiziert ist?

Wie in der Antwort zu 2. ausgeführt, ist das Krankheitsbild auf Basis des PHW-Eintrags nicht bekannt. Der PHW „Ansteckungsgefahr“ dient ausschließlich als Eigensicherungshinweis

dem Schutz der einschreitenden Beamten. Er soll die im Einsatz handelnden Beamten zu besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht im Umgang mit infizierten und erkrankten Personen veranlassen, um die eigene Gesundheit und/oder die ggf. Dritter schützen zu können.

Die Art der Schutzmaßnahmen ist insofern abhängig von der erwarteten (Konflikt-)Situation.

6. Gibt es für die Tätigkeiten der Polizei- und Kriminalbeamten berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften?

Nein, es ist der „Leitfaden 371 Eigensicherung“ (Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch) zu beachten. Er regelt u.a. den Umgang mit Personen, die Träger von Infektionskrankheiten sind.

Darüber hinaus ist auf die Generalklausel des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) § 5 zurückzugreifen. Nach der in § 5 festgelegten Gefährdungsanalyse des Arbeitgebers sind Gefährdungen zu ermitteln (sowohl im Vorfeld als auch in der aktuellen Situation) und allgemeine bis hin zu individuellen Schutzmaßnahmen festzulegen.

7. Wenn ja, enthalten diese Unfallverhütungsvorschriften Hinweise, wie sich die Beamten bei Einsätzen vor einer HIV-Infektion schützen können? Wenn ja, welche Schutzmaßnahmen sind das?

Aus der Gefährdungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG ergeben sich für ansteckende Krankheiten in der Regel insbesondere folgende Schutzmaßnahmen: Atemschutz, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Non-Touch-Technik i. R. von Wundversorgung der Ersten Hilfe, hygienische Händedesinfektion.

8. Werden in den Unfallverhütungsvorschriften zusätzliche Schutzmaßnahmen empfohlen, wenn bekannt ist, dass die „Zielperson“ eines Einsatzes HIV-infiziert ist? Wenn ja, welche Schutzmaßnahmen sind das?

Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind nicht bekannt.

9. Werden die Beamten in der Ausbildung oder bei Fortbildungen darauf hingewiesen, wie sie sich bei Einsätzen vor HIV-Infektionen schützen können? Wenn ja, welche Schutzmaßnahmen werden ihnen empfohlen?

Im Rahmen des Einsatztrainings wird generell auf die Gefahr der Ansteckung mit Krankheiten, insbesondere bei Körperkontakt im Rahmen von Eingriffs- und Zugriffstechniken hingewiesen. Die Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Handschuhen, fester Kleidung, etc. entsprechen den Vorgaben des Leitfadens 371 „Eigensicherung“.

Vor Durchsuchungen von Personen sollen diese darüber hinaus ergänzend grundsätzlich nach gefährlichen (scharfen bzw. spitzen) Gegenständen in der Bekleidung gefragt werden.

10. Werden den Beamten in der Ausbildung oder bei Fortbildungen zusätzliche Schutzmaßnahmen empfohlen, wenn bekannt ist, dass die „Zielperson“ eines Einsatzes HIV-infiziert ist? Wenn ja, welche Schutzmaßnahmen werden ihnen empfohlen?

Nein, es gibt keine speziellen Empfehlungen in Bezug auf eine HIV-Infizierung der „Zielperson“, sondern nur allgemeine Hinweise (siehe Antwort Frage 9) zu Infektionsrisiken.

11. Werden die Beamten in der Ausbildung oder bei Fortbildungen auf die Möglichkeit einer Postexpositionsprophylaxe hingewiesen, wenn es bei einem Einsatz zu einer Verletzung gekommen ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Person, der der Einsatz galt, HIV-infiziert ist?

Ja, gemäß den Vorgaben des Leitfadens 371 „Eigensicherung“, wobei generell auf Infektionskrankheiten abgestellt wird.

12. Welche Polizeidienststellen können die beim BKA gespeicherten Daten über die HIV-Infektion von Personen abrufen?

s. Antwort zu 2.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Münch

